Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/61/1
612 fluc ma

Vorlage-Nr.
4450/2008

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anträge und Vorschläge aus den Bezirksvertretungen
hier: Antrag der Bezirksvertretung Ehrenfeld aus der Sitzung vom 19.05.2008, TOP 9.36 auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit textlichem Ausschluss von Vergnügungsstätten an der Subbelrather Straße zwischen Innere Kanalstraße und Äußere Kanalstraße

Beschlussorgan
Stadtentwicklungsausschuss

Beratungsfolge		**Abstimmungsergebnis**					
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	einstimmig	mehrheitlich gegen
Stadtentwicklungsausschuss	27.11.2008	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,
entgegen dem Votum der Bezirksvertretung Ehrenfeld, keinen Bebauungsplan mit textlichem Ausschluss von Vergnügungsstätten an der Subbelrather Straße zwischen Innere Kanalstraße und Äußere Kanalstraße aufzustellen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	☐ nein ☐ ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	_____ €	_____ %	_____ €	_____ €	_____ €

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat in ihrer Sitzung am 19.05.2008 mehrheitlich angeregt, einen Bebauungsplan mit dem textlichen Ausschluss von Vergnügungsstätten an der Subbelrather Straße zwischen Innere Kanalstraße und Äußere Kanalstraße zu erstellen (siehe Anlage 2).

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Ortsbesichtigung hat ergeben, dass auf dem ca. 2,3 km langen Straßenabschnitt der Subbelrather Straße lediglich zwei Vergnügungsstätten (Spielhallen) vorhanden sind. Im Einzelnen handelt es sich um die Standorte Subbelrather Straße Hs.-Nr. 289 – 293 und Ehrenfeldgürtel Hs.-Nr. 130/Ecke Subbelrather Straße. Die Standorte sind in Anlage 1 markiert worden.

Aus stadtplanerischer Sicht besteht zurzeit weder ein städtebaulicher Missstand, noch zeichnet sich eine städtebauliche Fehlentwicklung ab, die eine planungsrechtliche Intervention erfordert.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, der Anregung der Bezirksvertretung Ehrenfeld nicht zu folgen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 2